

Umfragen an die Kreiskonferenzen

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl
scolastic grischun**

Band (Jahr): **20 (1960-1961)**

Heft 2

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

strebt werden, daß grundsätzlich in allen Dörfern oder Kreisen, für welche eine Sekundarschule besteht, auch die Möglichkeit geschaffen wird zum Besuch einer ausgebauten Oberstufe, um einerseits die Sekundarschule von ungeeigneten Kandidaten zu entlasten und andererseits den verschiedenen Begabungen gerecht zu werden.

1) Die Förderung der Schulzahnpflege

Auch hier bestehen wegen der vielen kleinen Schulen und der großen Distanzen ähnliche Schwierigkeiten, wie sie in anderem Zusammenhang ausgeführt wurden. Das kant. Erziehungsdepartement prüft gegenwärtig die für unsere Verhältnisse günstigsten Möglichkeiten zur frühen Erfassung und Behandlung aller Schulkinder.

Abschließend kann zusammengefaßt werden, daß dem Kanton Graubünden auf Grund seiner besondern geographischen, wirtschaftlichen und sprachlichen Verhältnisse auch im Schulwesen zusätzliche Aufgaben und Schwierigkeiten erwachsen, deren Lösung besondere Opfer erfordert. Werden diese Opfer gebracht, so hat die Bündner Schule, so wie sie unser Volk aus der Erfahrung kennt und wie sie ihm in lebendigen Schilderungen Martin Schmid und heute aktiver Schulmeister begegnet, auch heute ihre Anziehungskraft und ihre besondern Reize; vor allem aber kommt ihr gerade in unserer Zeit für den Bergkanton, für die Erhaltung gesunder Gemeinden entscheidende und grundlegende Bedeutung zu. *C. Buol*

Umfragen an die Kreiskonferenzen

I. Zur Besoldung

Das kantonale Erziehungsdepartement hat uns ersucht, zu einem Entwurf für ein neues Besoldungsgesetz Stellung zu nehmen. Der bisherige und der neue Vorstand haben noch im Dezember in einer gemeinsamen Sitzung eine erste Besprechung vorgenommen, an welcher auch der Erziehungschef, Herr Regierungsrat Dr. A. Bezzola, und der Sekretär des Erziehungsdepartementes, Herr Dr. Chr. Schmid, sowie der Präsident der Versicherungskasse, Herr Martin Schmid, und unser Besoldungsstatistiker, Herr Sekundarlehrer Chr. Caviezel, teilnahmen. In einer nun kürzlich stattgefundenen Sitzung gelangte der Vorstand zusammen mit den beiden letztgenannten Herren, wobei wir Kollege Caviezel seine Unterlagen und Berechnungen bestens verdanken, zu den nachfolgenden Vorschlägen und Fragen, die wir den Kreiskonferenzen unterbreiten möchten.

Wir gingen von der Ueberlegung aus, daß bei einer Neuregelung der Lehrerbesoldung grundsätzlich auch für Graubünden das schweizerische Mittel erreicht werden sollte, d. h. daß für Lehrer an Schulen mit 40wöchiger Dauer die gleichen Gehälter zu erstreben sind, wie sie für gleiche Schuldauer im schweizerischen Mittel gelten. Wir glauben, daß sich entsprechende Ansätze voll rechtfertigen und den Behörden gegenüber vertreten lassen.

Der Entwurf sieht vor, bei den neuen Ansätzen *von einem Grundgehalt für Schulen mit 36wöchiger Dauer auszugehen*. Dies begrüßt der Vorstand, wobei er der Auffassung ist, daß das Gehalt für die Lehrtätigkeit an Schulen mit kürzerer Dauer verhältnismäßig wenig zu reduzieren wäre, um den Lehrern an den Landschulen entgegenzukommen. Für Lehrer an Schulen mit mehr als 36wöchiger Dauer jedoch hätte eine Erhöhung des Gehaltes in der Weise zu erfolgen, daß bei einem Jahresgehalt das schweizerische Mittel erreicht würde.

Wir bitten die Konferenzpräsidenten, die *Stellungnahme ihrer Konferenz* so rasch als möglich, *spätestens bis am 20. Februar* dem Präsidenten, Dr. C. Buol, zuzusenden.

1. Grundsätze für die Festlegung der Besoldungsansätze:

a) Es ist sowohl für die Primarlehrer wie für die Sekundarlehrer ein Grundgehalt zu erstreben, das bei 40wöchiger Schuldauer dem schweizerischen Mittel entspricht.

b) Für Lehrer, die in Schulen mit weniger als 36wöchiger Dauer unterrichten, soll das Gehalt im Verhältnis um weniger reduziert werden, als die Erhöhung für die Mehrwochen (bei Schulen mit mehr als 36 Wochen Dauer) beträgt.

c) Das Gehaltsminimum soll jeweilen mindestens 80 % des Maximums betragen.

Nach der Gegenüberstellung und Prüfung verschiedener Varianten möchte der Vorstand beantragen, dem kantonalen Erziehungsdepartement Besoldungsansätze vorzuschlagen, die *im Maximum* etwa betragen würden:

bei einer Schuldauer von:	für Primarlehrer:	für Sekundarlehrer:
32 Wochen	ca. 11 700.—	ca. 14 200.—
36 Wochen	ca. 12 400.—	ca. 15 000.—
40 Wochen	ca. 13 700.—	ca. 16 500.—

Das schweizerische Mittel im Maximum bei 40 Wochen	13 730.—	16 480.—
--	----------	----------

Die hier angegebenen Zahlen sind als Diskussionsgrundlage, als ungefähre Anhaltspunkte für die weitere Ausarbeitung der detaillierten Vorschläge gedacht.

Sind die Kreiskonferenzen mit den hier dargelegten Grundsätzen im Prinzip einverstanden oder wünschen sie, daß der Vorstand dem kantonalen Erziehungsdepartement gegenüber andere oder weitere Gesichtspunkte vertritt, wenn ja, welche?

2. Stufenzulagen

Der Vorstand beantragt folgende Zulagen je Schuljahr:

a) an Primarlehrer, welche eine Gesamtschule mit 20 und mehr Schülern führen

Fr. 800.—

- b) an Primarlehrer, welche eine Gesamtschule mit weniger als 20 Schülern oder eine Oberschule mit mindestens 4 Klassen und 20 und mehr Schülern führen Fr. 500.—
- c) an Werkschullehrer, welche für die Führung von Werkschulen besonders ausgebildet sind Fr. 800.—
- d) an Hilfsklassenlehrer, welche für die Führung von Hilfsklassen besonders ausgebildet sind Fr. 1 000.—

In den letzten Jahren konnte jeweils für eine Reihe von Gesamtschulen keine ausgebildete Lehrkraft gefunden werden. Im Hinblick auf die erhöhten Anforderungen hinsichtlich Organisation und Vorbereitung werden heute in mehreren Kantonen besondere Zulagen an die Lehrer der Gesamtschulen ausgerichtet. In der Regel ist der Lehrer einer Gesamtschule auch mehr isoliert als die übrigen Lehrer.

Sind die Konferenzen grundsätzlich damit einverstanden, daß dem kantonalen Erziehungsdepartement beantragt wird, Stufenzulagen auszurichten?

Wenn ja, sind die Konferenzen mit den vorgeschlagenen Ansätzen einverstanden?

3. Auszahlung:

Das kantonale Erziehungsdepartement schlägt vor: «Die Gemeinde zahlt dem Lehrer die gesamte Besoldung in 12 gleichmäßigen Raten auf Ende jeden Monats aus. (Die kantonalen Beiträge also würden zunächst der Gemeinde überwiesen.)

Der Lehrer kann mit der Gemeinde eine Auszahlung in monatlichen Raten während der Schulzeit vereinbaren.»

Bei Auszahlung der gesamten Besoldung durch die Gemeinde in 12 gleichmäßigen Raten könnte auch die kantonale Kinderzulage für das ganze Jahr ausgerichtet werden.

Sind die Konferenzen mit diesem neuen Auszahlungsmodus einverstanden oder wünschen sie bei der bisherigen Regelung zu bleiben? Werden weitere Anregungen gemacht?

Was die übrigen Bestimmungen betrifft, ist vorgesehen, die Familienzulage in bisheriger Höhe zu belassen.

Ob schließlich ein neues Besoldungsgesetz zu schaffen sein wird oder ob der Große Rat die Kompetenz erhält, die Lehrerbesoldungen durch eine Verordnung festzusetzen, ist heute noch nicht entschieden. Der Vorstand wird sich nächstens in einem neuen Schreiben für die Kompetenzübertragung an den Großen Rat einsetzen, wie dies schon in einer Eingabe vom November erstrebt wurde. Die Vorarbeiten für die Neuregelung der Besoldung müssen jetzt erfolgen, um bereit zu sein, sei es für die Mitwirkung bei der Schaffung eines neuen Gesetzes oder einer Verordnung.

II. Zum Ausbau unserer Versicherungskasse

Die vorgesehene Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes bietet auch die willkommene Möglichkeit zu einem weiteren Ausbau der Versicherungskasse. Erinnerung wir uns zunächst an die Beträge, auf die sich *die heute geltende Verordnung* vom 20. Dezember 1957 stützt:

- Gesamtprämie: Fr. 1 250.—, an die Kanton und Gemeinde je Fr. 400.— leisten, während Fr. 450.— zu Lasten des Versicherten gehen.
- Max. Altersrente beim Rücktritt mit 63 Altersjahren und nach mindestens 40 Dienstjahren: Fr. 4 200.—,
- Invalidenrente: Fr. 2 200.— bis Fr. 4 200.— + Zuschläge laut Art. 22,
- Witwenrente: Fr. 1 320.— bis Fr. 2 520.—, Waisenrente Fr. 900.—.

Für den geplanten *Ausbau* haben wir uns wieder den Rat unseres bewährten Fachmannes, Herrn Prof. Dr. Trepp, erbeten und bereitwilligst erhalten. Wir danken ihm auch an dieser Stelle recht herzlich dafür. Gestützt auf seine Berechnungen können wir der Lehrerschaft nun drei verschiedene Vorschläge unterbreiten:

Vorschlag 1:

- Gesamtprämie: Fr. 1 275.—, Kanton und Gemeinde wie bisher je Fr. 400.—, Lehrer Fr. 475.—,
- Altersrente: Fr. 4 800.—,
- Invalidenrente: Fr. 2 800.— bis Fr. 4 800.— + Zuschläge,
- Witwenrente: Fr. 2 400.— bis Fr. 2 880.—.

Vorschlag 2:

- Gesamtprämie: Fr. 1 425.—, Kanton und Gemeinde je Fr. 450.—, Lehrer Fr. 525.—,
- Altersrente: Fr. 5 400.—,
- Invalidenrente: Fr. 3 150.— bis Fr. 5 400.— + Zuschläge,
- Witwenrente: Fr. 2 700.— bis Fr. 3 240.—.

Vorschlag 3:

- Gesamtprämie: Fr. 1 600.—, Kanton und Gemeinde je Fr. 500.—, Lehrer Fr. 600.—,
- Altersrente: Fr. 6 000.—,
- Invalidenrente: Fr. 3 500.— bis Fr. 6 000.— + Zuschläge,
- Witwenrente: Fr. 3 000.— bis Fr. 3 600.—.

Die Waisenrenten wären in allen drei Fällen auf 20, vielleicht auf 25 % der Altersrente anzusetzen und zwar, wie bisher, einheitlich, d. h. ohne Rücksicht auf die Anzahl der Dienstjahre des verstorbenen Vaters.

Der aufmerksame Leser — und unser Schulblatt hat bekanntlich nur solche — wird bemerkt haben, daß nach allen drei Vorschlägen die Renten verhältnismäßig mehr erhöht würden als die persönlichen Prämien, und ferner, daß überall die Absicht besteht, durch wesentlich höhere Anfangs-

renten für Invalide und Witwen, sowie durch die einheitliche Waisenrente auch den jungen Mitgliedern einen bessern Versicherungsschutz zu bieten als bisher. Diese Verbesserungen sind im Hinblick auf die gesunde finanzielle Grundlage unserer Kasse zu verantworten.

Nun wäre es aber wohl nicht richtig, einerseits den Versicherten, die nach dem Inkrafttreten der kommenden Verordnung pensioniert werden, höhere Ansprüche zuzubilligen, andererseits aber die bisherigen Rentner, die unserer Schule bei kargem Lohn jahrzehntelang die Treue gehalten haben, leer ausgehen zu lassen. Wir möchten daher vorschlagen, ihnen Aufbesserungen in Form von Teuerungszulagen zu gewähren. Deren Höhe hätte sich natürlich nach dem Ansatz für die neue Maximalrente und den vorhandenen Möglichkeiten zu richten. Dabei erwarten wir bestimmt, daß der Kanton wie bisher die Hälfte der bewilligten Teuerungszulagen zu seinen Lasten übernehmen wird.

In den Statuten finden sich noch einige Bestimmungen, die bei der jetzt sich bietenden Gelegenheit geändert werden sollten. So müßte nach unserer Meinung für alle zurücktretenden Lehrer als Beginn des Rentenanspruches der erste Tag desjenigen Monats gelten, für den der Berechtigte erstmals keine Gemeindebesoldung bezieht (Art. 19). Sodann sollte, wie in andern Pensionskassen das Invaliditätsalter für Lehrerinnen (Art. 21) auf 60 Jahre angesetzt werden, dies auch darum, weil die Lehrerinnen in einzelnen Gemeinden verpflichtet sind, schon in diesem Alter zurückzutreten.

Selbstverständlich haben die Konferenzen das Recht, noch andere Bestimmungen der Statuten aufzugreifen und Verbesserungen vorzuschlagen. Verwaltungskommission und Kantonalvorstand sind bereit, wohlüberlegte Vorschläge, die den Blick aufs Ganze nicht vermissen lassen, gewissenhaft zu prüfen und gegebenenfalls an die zuständigen Behörden weiterzuleiten. Andererseits behalten auch sie selber sich das Recht vor, noch da und dort die Feile anzulegen, bevor sie den Entwurf für die neue Verordnung einreichen.

Wir möchten nun den Konferenzen die folgenden bestimmten Fragen vorlegen:

1. *Welchen der drei obengenannten Vorschläge für den Ausbau unserer Versicherungskasse befürworten Sie in erster, welchen evtl. in zweiter Linie?*
2. *Sind Sie damit einverstanden, daß Art. 19 der Statuten (Beginn des Rentenanspruches) und*
3. *Art. 21 (Invaliditätsalter der Lehrerinnen) wie vorgeschlagen revidiert werden?*
4. *Welche andern Bestimmungen der heute geltenden Statuten wären nach Ihrer Meinung ebenfalls zu ändern und in welchem Sinne?*

Die Antworten wollen die Konferenzpräsidenten gleichzeitig mit derjenigen auf die Umfrage des Kantonalvorstandes an diesen einsenden und zwar *auf einem besondern Blatt.*